

**Synopse**  
**zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung**  
**ehrenamtlicher Tätigkeit**

Bisherige Fassung	Zukünftige Fassung																				
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Entschädigung nach Durchschnittssätzen</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.</p> <p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis zu 3 Stunden</td> <td style="text-align: right;">40,-- DM (20 €)</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">von mehr als 3 bis zu 6 Stunden</td> <td style="text-align: right;">70,-- DM (36 €)</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">von mehr als 6 Stunden</td> <td style="text-align: right;">100,-- DM (51 €).</td> </tr> </table> <p>bisher</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis zu 3 Stunden</td> <td style="text-align: right;">30,-- DM</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">von mehr als 3 bis zu 6 Stunden</td> <td style="text-align: right;">50,-- DM</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">von mehr als 6 bis zu 8 Stunden</td> <td style="text-align: right;">70,-- DM</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">von mehr als 8 Stunden</td> <td style="text-align: right;">80,-- DM</td> </tr> </table>	bis zu 3 Stunden	40,-- DM (20 €)	von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	70,-- DM (36 €)	von mehr als 6 Stunden	100,-- DM (51 €).	bis zu 3 Stunden	30,-- DM	von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,-- DM	von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	70,-- DM	von mehr als 8 Stunden	80,-- DM	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Entschädigung nach Durchschnittssätzen</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige, <b>sowie vom Gemeinderat bestellte sachkundige Einwohner</b>, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.</p> <p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bis zu 3 Stunden</td> <td style="text-align: right;"><b>40,00 €</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">von mehr als 3 bis zu 6 Stunden</td> <td style="text-align: right;"><b>60,00 €</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">von mehr als 6 Stunden</td> <td style="text-align: right;"><b>80,00 €</b></td> </tr> </table>	bis zu 3 Stunden	<b>40,00 €</b>	von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	<b>60,00 €</b>	von mehr als 6 Stunden	<b>80,00 €</b>
bis zu 3 Stunden	40,-- DM (20 €)																				
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	70,-- DM (36 €)																				
von mehr als 6 Stunden	100,-- DM (51 €).																				
bis zu 3 Stunden	30,-- DM																				
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,-- DM																				
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	70,-- DM																				
von mehr als 8 Stunden	80,-- DM																				
bis zu 3 Stunden	<b>40,00 €</b>																				
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	<b>60,00 €</b>																				
von mehr als 6 Stunden	<b>80,00 €</b>																				
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Entschädigung nach Durchschnittssätzen</b></p> <p>(3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeitaufwand wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.</p> <p>(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Höchstentschädigung nach Abs. 2 nicht übersteigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</b></p> <p>(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.</p> <p>(2) <b>Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.</b></p> <p>(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist</p>																				

<p>(5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften Abs.1 und 3 bleiben unberührt.</p>	<p>nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. <b>Besichtigungen die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.</b></p> <p>(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am Tag darf zusammengerechnet § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nachdem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung. Diese beträgt 60 % des für die Größengruppe der Ortschaft maßgebenden Betrages der maßgebenden Rahmensätze nach der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz. In der ersten Amtszeit ist der Betrag, der in der Mitte zwischen dem jeweiligen Mindest- und dem Mittelbetrag der Rahmensätze liegt, maßgebend. Nach einer Amtszeit von 6 Jahren in derselben Ortschaft richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.</p> <p>(2) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die Fraktionsarbeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) als monatlicher Grundbetrag von 10 € je Fraktionsmitglied und</li> <li>b) für die Fraktionsvorsitzenden mit 3,50 €/Monat je Fraktionsmitglied gewährt.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung. Diese beträgt 60 % des für die Größengruppe der Ortschaft maßgebenden Betrages der maßgebenden Rahmensätze nach der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz. In der ersten Amtszeit ist der Betrag, der in der Mitte zwischen dem jeweiligen Mindest- und dem Mittelbetrag der Rahmensätze liegt, maßgebend. Nach einer Amtszeit von 6 Jahren in derselben Ortschaft richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.</p> <p>(2) <b>Gemeinderäte erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 80,00 €.</b></p> <p>(3) <b>Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 6,00 € je Fraktionsmitglied.</b></p> <p>(4) <b>Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters bzw. eines Ortsvorstehers erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bzw. Ortsvorstehers eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2.</b></p> <p>(5) <b>Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, Beiräte sowie der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche</b></p>

	<p>Betreuung von pflege- oder Betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Reisekostenvergütung</b></p> <p>Für Tätigkeiten außerhalb des Wohnorts erhalten ehrenamtlich Tätige außer der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Ebenso wird für Fahrten zu Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen Fahrtkostenersatz für diejenigen Gemeinderäte gewährt, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Reisekostenvergütung</b></p> <p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg (LRKG) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Übernachtungsgeld wird nach § 10 LRKG erstattet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. März 1990 mit allen Änderungen außer Kraft. Soweit die Währungsbeträge in DM ausgewiesen sind (§ 1), treten diese am 31.12.2001 außer Kraft. Die Währungsbeträge in Euro treten am 01.01.2002 in Kraft. Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit der Stadt Erbach vom 19. März 2001, mit allen Änderungen außer Kraft.</p>